

Verordnung über die Elternmitsprache an den Volksschulen der Stadt Bern

1. Erster Abschnitt: Zweck und Gegenstand
2. Zweiter Abschnitt: Die Klasseneltern
3. Dritter Abschnitt: Der Elternrat der Schule
4. Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat der Stadt Bern, gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 54 des Reglements vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern und die Organisation der Volksschule beschliesst

Erster Abschnitt: Zweck und Gegenstand

Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Bereich und die Form der Elternmitsprache sowie die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Elternmitbestimmung in den Schulkommissionen.

Art. 2 Gegenstand

1. Elternmitsprache und Elternmitbestimmung sind Formen der Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. andern gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Schulkinder (im Folgenden Eltern genannt) und der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission. Mittels dieser Zusammenarbeit soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

2. Anliegen und Vorschläge der Eltern sollen direkt bei den Lehrkräften, der Schulleitung und der Schulkommission vorgebracht werden können, wobei die unterschiedliche Zuständigkeit beachtet werden muss.

3. In der Elternmitsprache und -mitbestimmung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit dem Unterricht, der Schulklasse, dem gesamten Schulbetrieb und auch dem Schulweg behandelt. Je nach Angelegenheit wendet sich der Elternrat nach Absprache mit der Schulleitung an einzelne Lehrkräfte, die Lehrerschaft oder direkt an die Schulkommission.

4. Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitsprache, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften und der Schulkommission.

Zweiter Abschnitt: Die Klasseneltern

Art. 3 Zusammensetzung

Alle Eltern einer Klasse bilden die "Klasseneltern".

Art. 4 Vertretung im Elternrat

Die Klasseneltern wählen im Verlauf des ersten Quartals des Schuljahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterin, welche die Klasseneltern nach aussen vertreten und im Elternrat der Schule mitwirken.

Art. 5 Aufgaben

1. Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen namentlich der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schulklassen und der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

2. An den Zusammenkünften der Klasseneltern informieren die Lehrkräfte die Eltern über Ziele, Inhalte und Methoden ihres Unterrichts und über geplante Aktivitäten mit der Klasse.

3. Die Klasseneltern können - in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften - geeignete Formen der Elternmitarbeit im Unterrichtsgeschehen und zugunsten des Schulhausklimas entwickeln.

4. Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter sorgen für den Informationsfluss zwischen Klasseneltern und Elternrat.

Art. 6 Versammlungen

1. Die Klasseneltern versammeln sich nach Bedarf auf Wunsch der Elternvertreterin oder des Elternvertreters, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, der Schulleitung oder wenn die Eltern von einem Viertel der Kinder es verlangen.

2. In einer neuen Klasse lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zum ersten Zusammentreffen der Klasseneltern ein.

3. Mindestens einmal im Semester laden die Elternvertreterin oder der Elternvertreter und die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer auch alle Fachkräfte der Klasse und das für die Klasse zuständige Schulkommissionsmitglied ein.

4. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Elternvertreterin oder den Elternvertreter oder die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer nach gegenseitiger Absprache.

5. Trifft sich die Elterngesprächsgruppe ohne Klassenlehrerin/ -lehrer, so orientiert die Vertreterin oder der Vertreter die Klassenlehrerin/ den Klassenlehrer über Themen und Ergebnisse, soweit sie die Schule betreffen.

Dritter Abschnitt: Der Elternrat der Schule

Art. 7 Zusammensetzung

1. Die Elternvertretungen aller Klassen bilden den Elternrat der Schule.
2. Im Elternrat müssen die fremdsprachigen ausländischen Eltern mit mindestens zwei Sitzen vertreten sein. Werden von den Eltern der Klassen keine solchen Vertretungen gewählt, sorgt der Elternrat dafür, dass die fremdsprachigen ausländischen Eltern vertreten sind und integriert werden.

Art. 8 Aufgaben

1. Im Elternrat werden Themen besprochen, die sich an den Zusammenkünften der Klasseneltern sowie den Sitzungen der Lehrerschaft und der Schulkommission als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben.
2. Die Eltern aller Klassen werden regelmässig über die allgemeinen Informationsmittel der Schule über die Arbeit im Elternrat unterrichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Klassen müssen im aktuellen Namen- und Adressverzeichnis der Schule aufgeführt werden.

Art. 9 Vertretung in der Schulkommission

1. Der Elternrat bestimmt aus seiner Mitte eine Elternsprecherin und einen Elternsprecher, die er der Schuldirektion zuhanden des Stadtrates zur Wahl in die Schulkommission vorschlägt.
2. Die Elternsprecherin und der Elternsprecher haben in der Schulkommission alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Schulkommissionsmitgliedes, lediglich ist die Mitgliedschaft an das Amt der Elternsprecherin oder des Elternsprechers gebunden.

Art. 10 Konstituierung, Protokollführung, Arbeitsgruppen

1. Der Elternrat organisiert sich selbst.
2. Er sorgt für die Protokollführung seiner Sitzungen und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 11 Versammlungen

1. Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf, auf Anregung der Elternsprecherin oder des Elternsprechers, der Schulleitung oder wenn 1/5 seiner Mitglieder es verlangen, mindestens aber einmal im Semester.
2. An den Sitzungen des Elternrats nehmen in der Regel die Lehrerschaft mit einer Vertreterin und einem Vertreter und die Schulleitung teil.
3. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Elternsprecherin und den Elternsprecher.

Art. 12 Aufgaben der Schulleitung

1. Die Schulleitung stellt dem Elternrat für seine Sitzungen im Schulhaus die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Ebenfalls kann das Sekretariat kleinere Schreibarbeiten übernehmen und den Versand der Unterlagen besorgen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1994 in Kraft.

2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Klassen müssen bis zum 15. März 1996 zum ersten Mal gewählt und der Elternrat konstituiert sein. Die Elternsprecherin und der Elternsprecher sind der Schuldirektion bis zum 15. April 1996 zur Wahl durch den Stadtrat vorzuschlagen.